

## Studienordnung für Pädagogisch-therapeutische Berufe

---

Beschluss des Hochschulrates vom 22. September 2005

*Der Hochschulrat der Hochschule für Heilpädagogik Zürich*

gestützt auf § 18 Ziffer 16 der Interkantonalen Vereinbarung über die Hochschule für Heilpädagogik Zürich vom 21. September 1999

*beschliesst:*

### **A. Allgemeine Bestimmungen**

Geltungsbereich	§ 1. Dieser Erlass regelt das Studium in den Richtungen Logopädie und Psychomotoriktherapie.
Stufe des Studiums und Titel	§ 2. <sup>1</sup> Das Studium in Logopädie und in Psychomotoriktherapie erfolgt auf der Bachelorstufe.  <sup>2</sup> Wer das Studium erfolgreich abschliesst, erhält den Titel „Bachelor of Arts Hochschule für Heilpädagogik Zürich in Logopädie“ beziehungsweise „Bachelor of Arts Hochschule für Heilpädagogik Zürich in Psychomotoriktherapie“ und ist berechtigt, sich als „diplomierte Logopädin (EDK)“/„diplomierter Logopäde (EDK)“ beziehungsweise „diplomierte Psychomotoriktherapeutin (EDK)“/„diplomierter Psychomotoriktherapeut (EDK)“ zu bezeichnen.
Ziel des Studiums	§ 3. <sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> § 3 aufgehoben am 23. September 2009.

- Zulassung zum Studium
- a. Logopädie
1. Schulische Voraussetzungen
- § 4. <sup>2</sup> <sup>1</sup>Zum Studium in Logopädie werden zugelassen
1. Inhaberinnen und Inhaber eines gymnasialen Maturitätsausweises, eines von der Schweizerischen Konferenz der Kantonalen Erziehungsdirektoren anerkannten Lehrdiploms oder des Abschlusses einer Fachhochschule,
  2. Inhaberinnen und Inhaber eines Berufsmaturitätsausweises, sofern sie die Ergänzungsprüfungen gemäss dem Reglement über die Anerkennung von Berufsmaturitätsausweisen für die Zulassung zu den universitären Hochschulen (Passerellenreglement) vom 4. März 2004<sup>3</sup> bestanden haben,
  3. Inhaberinnen und Inhaber einer Fachmaturität, eines Fachmittelschulausweises, oder des Abschlusses einer mindestens dreijährigen anerkannten Berufsausbildung verbunden mit einer mehrjährigen Berufserfahrung, sofern sie sich vor Beginn der Ausbildung auf Grund einer Ergänzungsprüfung über einen Allgemeinwissenstand, der dem gymnasialen Maturitätsniveau entspricht, ausweisen können. Der Fächerkanon und das Niveau der Ergänzungsprüfung entsprechen den Anforderungen des Reglementes über die Anerkennung von Berufsmaturitätsausweisen für die Zulassung zu den universitären Hochschulen (Passerellenreglement) vom 4. März 2004<sup>4</sup>.
- <sup>2</sup>Personen ohne Lehrdiplom haben ein Sozialpraktikum von wenigstens drei Monaten in einer Institution, die von der Hochschule anerkannt ist, zu absolvieren. Die Rektorin/der Rektor kann im Einzelfall anstelle des Sozialpraktikums eine geeignete pädagogische Ausbildung oder Tätigkeit als hinreichende Voraussetzung anerkennen.
2. Weitere Voraussetzungen
- § 5. Die Zulassung zum Studium in Logopädie wird ferner von folgenden Voraussetzungen abhängig gemacht:
- a. <sup>5</sup> Die Bedingungen der Allgemeinen Studienordnung vom 7. Dezember 2010 §§ 9ff. sind erfüllt.

<sup>2</sup> § 4 Fassung vom 3. März 2008.

<sup>3</sup> Reglement der Schweizerischen Konferenz der Kantonalen Erziehungsdirektoren, Sammlung 4.3.1.3.

<sup>4</sup> Reglement der Schweizerischen Konferenz der Kantonalen Erziehungsdirektoren, Sammlung 4.3.1.3.

<sup>5</sup> § 5 litt. a Fassung vom 7. Dezember 2010.

- b. Ein phoniatisches Zeugnis einer Spezialärztin/eines Spezialarztes für Phoniatrie nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten bestätigt, dass keine Beeinträchtigung in den Bereichen Gehör, Stimme, Sprech- und Redefähigkeit vorliegt. Die Kosten des Zeugnisses gehen zulasten der Kandidatin/des Kandidaten.
  - c. Die Aufnahmeprüfung vor Beginn des Studienganges ist bestanden.
  - d. Die Kandidatin/der Kandidat beherrscht die deutsche Sprache.
- b. Psychomotorik-therapie
1. Schulische Voraussetzungen
- § 6. <sup>6</sup> <sup>1</sup>Zum Studium in Psychomotoriktherapie werden zugelassen
1. Inhaberinnen und Inhaber eines gymnasialen Maturitätsausweises, eines von der Schweizerischen Konferenz der Kantonalen Erziehungsdirektoren anerkannten Lehrdiploms oder des Abschlusses einer Fachhochschule,
  2. Inhaberinnen und Inhaber eines Berufsmaturitätsausweises, sofern sie die Ergänzungsprüfungen gemäss dem Reglement über die Anerkennung von Berufsmaturitätsausweisen für die Zulassung zu den universitären Hochschulen (Passerellenreglement) vom 4. März 2004<sup>7</sup> bestanden haben,
  3. Inhaberinnen und Inhaber einer Fachmaturität, eines Fachmittelschulausweises oder des Abschlusses einer mindestens dreijährigen anerkannten Berufsausbildung verbunden mit einer mehrjährigen Berufserfahrung, sofern sie sich vor Beginn der Ausbildung auf Grund einer Ergänzungsprüfung über einen Allgemeinwissensstand, der dem gymnasialen Maturitätsniveau entspricht, ausweisen können. Der Fächerkanon und das Niveau der Ergänzungsprüfung entsprechen den Anforderungen des Reglementes über die Anerkennung von Berufsmaturitätsausweisen für die Zulassung zu den universitären Hochschulen (Passerellenreglement) vom 4. März 2004<sup>8</sup>.

<sup>6</sup> § 6 Fassung vom 3. März 2008.

<sup>7</sup> Reglement der Schweizerischen Konferenz der Kantonalen Erziehungsdirektoren, Sammlung 4.3.1.3.

<sup>8</sup> Reglement der Schweizerischen Konferenz der Kantonalen Erziehungsdirektoren, Sammlung 4.3.1.3.

<sup>2</sup>Personen ohne Lehrdiplom haben ein Sozialpraktikum von wenigstens drei Monaten in einer Institution, die von der Hochschule anerkannt ist, zu absolvieren. Die Rektorin/der Rektor kann im Einzelfall anstelle des Sozialpraktikums eine geeignete pädagogische Ausbildung oder Tätigkeit als hinreichende Voraussetzung anerkennen.

- |                                 |   |
|---------------------------------|---|
| 2. Weitere Voraussetzungen      | <p>§ 7. Die Zulassung zum Studium in Psychomotoriktherapie wird ferner von folgenden Voraussetzungen abhängig gemacht:</p> <p>a. <sup>9</sup> Die Bedingungen der Allgemeinen Studienordnung vom 7. Dezember 2010 §§ 9ff. sind erfüllt.</p> <p>b. Die Aufnahmeprüfung vor Beginn des Studienganges ist bestanden.</p> |
| c. Entscheid über die Zulassung | <p>§ 8. Den Entscheid über die Zulassung trifft die Departementsleiterin/der Departementsleiter.</p>  |
| Studienform und -dauer          | <p>§ 9. <sup>1</sup>Das Studium kann als Vollzeitstudium oder als Teilzeitstudium absolviert werden.</p> <p><sup>2</sup>Das Studium dauert, sofern es als Vollzeitstudium absolviert wird, drei Jahre. Als Teilzeitstudium darf es fünf Jahre nicht überschreiten.</p>  |
| Studienumfang                   | <p>§ 10. Während des Studiums ist eine Arbeitsleistung von 180 Punkten des Europäischen Systems zur Anerkennung von Studienleistungen (nachfolgend ECTS-Punkte) zu erbringen.</p>   |
| Studienformen                   | <p>§ 11. <sup>1</sup>Studienformen sind:</p> <p>a. Kontaktstudium,</p> <p>b. Lerngruppen sowie netzwerk- und computergestütztes Lernen,</p> <p>c. Praktikum,</p>  |

<sup>9</sup> § 7 litt. a Fassung vom 7. Dezember 2010.

- d. Selbststudium,
- e. Bachelorarbeit.

<sup>2</sup>Die Rektorin/der Rektor legt auf Antrag der Departementsleiterin/des Departementsleiters fest, wie viele ECTS-Punkte in den einzelnen Studienformen zu erzielen sind.

Praktische  
Ausbildung

§ 12. Die praktische Ausbildung umfasst 25 bis 35% der gesamten Studienzeit.

Anrechnung der  
Module  
a. Grundsätze

§ 13. <sup>10</sup>

b. Zuständigkeit

§ 14. <sup>11</sup>

## B. Studienrichtung Logopädie

Ziel des Studiums in  
Logopädie

§ 15. <sup>12</sup> Das Studium in Logopädie vermittelt den Studierenden Wissens- und Handlungskompetenzen wie auch persönliche und soziale Kompetenzen für die eigenverantwortliche Arbeit mit Personen, deren Möglichkeiten der Kommunikation beeinträchtigt oder gefährdet sind oder Probleme im Bereich des Schluckens haben. Die Ausbildung befähigt insbesondere zu folgenden Tätigkeiten:

1. Abklärung und Diagnose von Sprach-, Stimm-, Schluck- und Kommunikationsstörungen,
2. Planung, Durchführung und Auswertung von Förder- und Therapiemaßnahmen bei Störungen der sprachlichen Kommunikation, insbesondere der Stimme und des Sprechens, bei Störungen des mündlichen und des schriftlichen Gebrauchs der Sprache sowie bei Störungen des Schluckvorganges,

<sup>10</sup> § 13 aufgehoben am 8. Dezember 2009.

<sup>11</sup> § 14 aufgehoben am 8. Dezember 2009.

<sup>12</sup> § 15 Fassung vom 17. September 2008.

3. Präventive Fördermassnahmen im Bereich von Sprache und Kommunikation, Beratung von Personen mit Sprachbehinderungen und von Bezugspersonen sowie interdisziplinäre Zusammenarbeit.

## Studienbereiche

§ 16. Das Studium in Logopädie umfasst insbesondere folgende Studienbereiche:

1. Pädagogik und Heilpädagogik,
2. <sup>13</sup> Grundlagen der Psychologie,
3. <sup>14</sup> Grundlagen der Soziologie,
4. Medizinische Grundlagen,
5. Diagnostik,
6. Forschung und Entwicklung,
7. Ökonomische Grundlagen, Recht und Sozialversicherung,
8. Grundlagen der Logopädie,
9. Prävention und Integration,
10. Logopädische Diagnostik und Therapie bei Kindern und Jugendlichen,
11. Logopädische Diagnostik und Therapie bei Erwachsenen,
12. Kooperation und logopädische Beratung,
13. Eigenerfahrung hinsichtlich Atmung, Stimmbildung, Sprachgebrauch usw.,
14. Berufspraxis.

---

<sup>13</sup> § 16 Ziffer 2 Fassung vom 17. September 2008.

<sup>14</sup> § 16 Ziffer 3 Fassung vom 17. September 2008.

Praktische Ausbildung  
a. Anzahl, Praktikumsorte und Betreuung

§ 17. <sup>15</sup> <sup>1</sup>Es sind fünf Praktika an einem deutschsprachigen Praktikumsort zu absolvieren. Die Departementsleiterin/der Departementsleiter kann ein Praktikum in einem anderen Sprachgebiet bewilligen. Die Praktika sind bei je verschiedenen Praktikumsleiterinnen/Praktikumsleitern zu bestehen.

<sup>2</sup>Die Praktika werden von fachlich qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Hochschule betreut.

b. Art und Dauer der Praktika

§ 18. <sup>16</sup> Folgende Praktika sind zu absolvieren:

Praktikum 1:	Einführungspraktikum	14 Halbtage,
Praktikum 2:	Gruppe und Integration	12 Halbtage,
Praktikum 3:	Bereich Kindersprache	29 Tage,
Praktikum 4:	Bereich Kinder- beziehungsweise Erwachsenen- sprache	35 Tage,
Praktikum 5	Bereich Erwachsenen- beziehungsweise Kindersprache	35 Tage.
Total		112 Tage

Zwischensemester

§ 19. In den Zwischensemestern können Blockpraktika in verschiedenen Einrichtungen sowie Studienwochen zur Vertiefung einzelner Probleme durchgeführt werden.

### C. Studienrichtung Psychomotoriktherapie

Ziel des Studiums in Psychomotoriktherapie

§ 20. Das Studium in Psychomotoriktherapie vermittelt den Studierenden Wissens- und Handlungskompetenzen wie auch persönliche und soziale Kompetenzen für die eigenverantwortliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, die Bewegungs- oder Entwicklungsauffälligkeiten aufweisen. Die Ausbildung befähigt spezifisch zu folgenden Tätigkeiten:

1. Prävention von Entwicklungsstörungen in den Bereichen der Wahrnehmung, der Bewegung und des Verhaltens sowie Beratung von Personen mit Bewegungsstörungen und von Bezugspersonen,

<sup>15</sup> § 17 Fassung vom 17. September 2008.

<sup>16</sup> § 18 Fassung vom 17. September 2008.

2. Planung, Durchführung und Auswertung von Therapien und Fördermassnahmen,
3. Interdisziplinäre Zusammenarbeit.

## Studienbereiche

§ 21. Das Studium in Psychomotoriktherapie umfasst insbesondere folgende Studienbereiche:

1. Pädagogik und Heilpädagogik,
2. <sup>17</sup> Grundlagen der Psychologie,
3. <sup>18</sup> Grundlagen der Soziologie,
4. Medizinische Grundlagen,
5. Diagnostik,
6. Forschung und Entwicklung,
7. Ökonomische Grundlagen, Recht und Sozialversicherung,
8. Grundlagen der Bewegungspädagogik und der Bewegungstherapie,
9. Diagnostik und Behebung von Bewegungsstörungen und Entwicklungsauffälligkeiten,
10. Bedeutung des Spiels in der kindlichen Entwicklung und sein Einsatz in der Therapie,
11. Ausgewählte Entwicklungsbereiche und ihre Störungen,
12. Kooperation und Beratung,
13. Persönliche Fertigkeiten (kreative Medien, Bewegungsausdruck und Bewegungsarbeit),
14. Berufspraxis.

---

<sup>17</sup> § 21 Ziffer 2 Fassung vom 17. September 2008.

<sup>18</sup> § 21 Ziffer 3 Fassung vom 17. September 2008.

Praktische Ausbildung	§ 22. <sup>1</sup> Es sind sechs Praktika zu absolvieren. Ein Praktikum kann im Ausland absolviert werden.	
a. Anzahl, Praktikumsorte und Betreuung	<sup>19</sup> <sup>2</sup> Die Praktika werden von fachlich qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Hochschule betreut.	
b. Art und Dauer der Praktika	§ 23. Folgende Praktika sind zu absolvieren:	
	Praktikum 1: Einführung	14 Halbtage,
	Praktikum 2: Gruppe und Integration	12 Halbtage,
	Praktikum 3: Schule und Schulbetrieb	29 Tage,
	Praktikum 4: Praktikumsprojekt	18 Tage,
	Praktikum 5: Therapiepraktikum	18 Tage,
	Praktikum 6: Schlusspraktikum	31 Tage.
	Total	109 Tage
Zwischensemester	§ 24. In den Zwischensemestern können Blockpraktika in verschiedenen Einrichtungen sowie Studienwochen zur Vertiefung einzelner Probleme durchgeführt werden.	

## D. Schlussbestimmungen

Subsidiäres Recht	§ 25. <sup>20</sup> Als subsidiäres Recht wird die Allgemeine Studienordnung vom 23. Juni 2005 angewendet. Für Studierende, die nach dem 31. Juli 2011 ihre Ausbildung beginnen, gilt subsidiär die Allgemeine Studienordnung vom 7. Dezember 2010.	
Aufhebung geltenden Rechts	§ 26. <sup>1</sup> Die Studienordnung für das Departement Pädagogisch-therapeutische Berufe vom 24. Oktober 2000 wird aufgehoben. Vorbehalten bleibt Abs. 2.	
	<sup>2</sup> Die bisherigen Bestimmungen gelten weiter für die Studierenden, die ihre Ausbildung vor Inkrafttreten dieser Studienordnung begonnen haben.	

<sup>19</sup> § 22 Abs. 2 Fassung vom 17. September 2008.

<sup>20</sup> § 25 Fassung vom 7. Dezember 2010.

Inkrafttreten § 27. <sup>1</sup>Diese Studienordnung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

<sup>2</sup>Sie gilt für die Studiengänge, die ab 1. September 2006 beginnen.

Zürich, 22. September 2005

Im Namen des Hochschulrates

Der Präsident:  
Dr. Sebastian Brändli

Der Aktuar:  
Markus Rubin

Inkrafttreten der Änderungen vom

- 3. März 2008 am 1. April 2008
- 17. September 2008: §§ 16, 18, 21 am 1. September 2009, die übrigen am 1. Oktober 2008
- 23. September 2009 am 24. September 2009
- 8. Dezember 2009 am 1. Januar 2010
- 7. Dezember 2010 am 1. Januar 2011